

# § 5 Sbg. BN

Sbg. BN - Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Bestellung als Naturschutzwacheorgan

§ 5

(1) Die Bestellung und Vereidigung der Naturschutzwacheorgane obliegt der Landesregierung.

(2) Die Bestellung erfolgt für das Gebiet des Landes oder Teilgebiete hievon.

(3) Dem Naturschutzwacheorgan ist von der Landesregierung ein Dienstaussweis und ein Dienstabzeichen auszufolgen. Ist das Naturschutzwacheorgan als sonstiges öffentliches Landeswacheorgan bereits im Besitz eines Dienstaussweises und eines Dienstabzeichens, so unterbleibt die Ausfolgung und ist der Dienstaussweis von der Landesregierung entsprechend zu ergänzen.

(4) Das Naturschutzwacheorgan hat der Landesregierung unverzüglich jede Änderung der die Bestellung betreffenden Umstände mitzuteilen und, wenn diese eine Änderung im Dienstaussweis erforderlich macht, gleichzeitig den Dienstaussweis vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstaussweises oder des Dienstabzeichens der Landesregierung anzuzeigen.

In Kraft seit 01.09.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)